

---

Merkblatt zur Gewährung einer Zuwendung / zur Erstattung der Kosten für die Erstellung einer mittelfristigen Betriebsplanung (eines Forsteinrichtungswerkes / eines Betriebsgutachtens).

**Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch, bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Förderantrages bzw. Ihres Zahlantrages/Verwendungsnachweises beginnen.**

### **Inhalt**

1. Allgemeine Hinweise.
2. Ablauf des Förderverfahrens.
3. Erläuterungen zum Vordruck „Antrag Förderung der Forstwirtschaft – Gewährung einer Zuwendung für die Erstellung einer mittelfristigen Betriebsplanung (eines Forsteinrichtungswerkes / eines Betriebsgutachtens)“.
4. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag/ Verwendungsnachweis – Gewährung einer Zuwendung für die Erstellung einer mittelfristigen Betriebsplanung (eines Forsteinrichtungswerkes / eines Betriebsgutachtens)“.

## **1. Allgemeine Hinweise.**

Die Förderung ist an die Einhaltung von Förderbestimmungen geknüpft, die in den forstlichen Förderrichtlinien und weiteren Vorschriften festgelegt sind.

Im Falle der mittelfristigen Betriebsplanung (auch Forsteinrichtung/FE-Werk genannt) können die Forstbetriebe in Rheinland-Pfalz eine finanzielle Unterstützung erhalten, die in Abhängigkeit von der Betriebsgröße auf zwei unterschiedlichen förderrechtlichen Grundlagen basiert. Aus diesem Grund spricht man einmal von einer Zuwendung und einmal von einer Erstattung der Kosten. Aus Vereinfachungsgründen wird in dem Merkblatt und den Antragsformularen in der Regel nur der Begriff „Zuwendung“ verwendet. Die aktuellen Richtlinien für die forstliche Förderung (Fördergrundsätze Forst) bzw. das Landeswaldgesetz (LWaldG) geben Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier können Sie feststellen, unter welchen Bedingungen eine von Ihnen geplante Maßnahme förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Weitere Details zur Betriebsplanung, zu den Inhalten und zu den zuwendungsfähigen Leistungen sind im §7 des LWaldG, den §§1-3 der Landesverordnung zu Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO), in der Verwaltungsvorschrift „Verfahren der mittelfristigen Forst-Betriebsplanung“ (VV-Forst-Betriebsplanung) in Verbindung mit den dazugehörigen technischen Erläuterungen enthalten.

Die forstlichen Förderrichtlinien, das Landeswaldgesetz, die o.g. Vorschriften und die Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz ([www.wald-rlp.de](http://www.wald-rlp.de)). Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch zugesandt.

Die Waldbesitzenden aller Eigentumsarten haben die Wahlmöglichkeit, die Betriebsplanung entweder durch das Land oder durch private Sachkundige aufstellen zu lassen. Als sachkundig gelten Personen, die die Befähigung zum höheren Forstdienst erlangt haben. Der Nachweis der Sachkunde obliegt den Waldbesitzenden.

Trifft der Waldbesitzende in einem Forstbetrieb ab 50 Hektar reduzierte Holzbodenfläche die Entscheidung, dass die Betriebsplanung durch das Land erstellt werden soll, erfolgt die weitere Abwicklung in der Absprache direkt mit dem Fachreferat „Forsteinrichtung“ der Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF).

In allen anderen Fällen ist der vorliegende Antrag zu stellen, und für die Abwicklung ist die Bewilligungsbehörde (Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde -) zuständig.

Nachstehend geben wir Ihnen einige ergänzende Erläuterungen, die Ihnen die Bearbeitung des Antrages erleichtern und den Ablauf des Förderverfahrens erklären sollen.

## **2. Ablauf des Förderverfahrens.**

### **2.1 Antragstellung**

Die mittelfristige Betriebsplanung ist auf 10 Jahre ausgelegt (Planungszeitraum/ Laufzeit genannt). Ein Antrag auf Förderung einer Betriebsplanung sollte mit ausreichendem Vorlauf von mindestens 6 Monaten vor Beginn des vorgesehenen Planungszeitraums gestellt werden.

### **2.2 Antragsannahme**

Ihren Förderantrag nimmt die zuständige untere Forstbehörde entgegen und leitet ihn an die Bewilligungsbehörde weiter. Auf dem Antragsvordruck ist die Adresse der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde - bereits vorgedruckt.

Zuständige untere Forstbehörde ist das Forstamt, in dessen Bezirk der Forstbetrieb liegt. In Zweifelsfällen können Sie die zuständige untere Forstbehörde bei der Bewilligungsbehörde erfragen.

### **2.3 Bewilligung**

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen.

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, erhalten Sie aufgrund Ihres Antrags einen **Bewilligungsbescheid** mit der Zusage der Zuwendung und den

damit verbundenen Bestimmungen, die einzuhalten sind, um die Zuwendung nach Durchführung des Vorhabens abrufen zu können.

**Sie dürfen erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides oder einer Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns (Vorabgenehmigung) mit der beantragten Maßnahme beginnen und sie durchführen. Beginn des Vorhabens ist die Erteilung eines Auftrages zur Durchführung, bzw. die Aufnahme von Eigenarbeiten.**

## 2.4 Verwendung/Zahlantrag

Nach Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahme legen Sie der zuständigen unteren Forstbehörde einen Zahlantrag / Verwendungsnachweis vor (gesonderetes Formular), mit dem Sie die auszahlende Zuwendung abrufen und die zweckentsprechende Verwendung der abzurufenden Zuwendung nachweisen. Der Zahlantrag/ Verwendungsnachweis wird durch das zuständige Forstamt an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet. Nach Antragseingang prüft die Bewilligungsbehörde, ob die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung vorliegen.

## 2.5 Auszahlung

Sofern die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung gegeben sind, wird Ihnen die Zuwendung ausgezahlt. Sie erhalten mit der Auszahlung der Zuwendung einen Auszahlungsbescheid.

## **3. Erläuterungen zum Vordruck „Antrag Förderung der Forstwirtschaft – Gewährung einer Zuwendung für die Erstellung einer mittelfristigen Betriebsplanung“.**

### Punkt 1: Antragsteller(in)

Einzelunternehmer ist derjenige Waldbesitzer, der allein über die Waldfläche (als Eigentümer oder Besitzer) verfügt. Bei mehreren Verfügungsberechtigten (z. B. auch Miteigentum) ist die Zeile „Unternehmensbezeichnung“ zu benutzen oder eine Anlage beizulegen.

Wird bei einer kommunalen Gebietskörperschaft der Antrag durch die Verbandsgemeinde gestellt, ist neben der VG-Bezeichnung ein Zusatz einzutragen **für** welche waldbesitzende Gemeinde/Stadt der Antrag gestellt wird.

### Punkt 2: Allgemeine Angaben

Erstreckt sich ein Forstbetrieb über mehrere Landkreise bzw. Forstämter, ist i.d.R. der Landkreis bzw. das Forstamt anzugeben, in dem die meisten Flächen liegen.

Die unter Punkt 2 abgefragten Merkmale sind für die Prüfung der Förderfähigkeit des Vorhabens von Bedeutung.

## Punkt 3: Angaben zum Vorhaben

### Lfd.-Nr. 3.3

Diese Angaben werden für die Haushaltsmittel-Steuerung und für die Festlegung des Bewilligungszeitraumes benötigt. Bei der Festlegung der voraussichtlichen Fertigstellung des FE-Werkes ist ein Puffer von einigen Wochen einzuplanen für die Prüfung und Abnahme durch die für die Forsteinrichtung bei der ZdF zuständigen Stelle.

### Lfd.-Nr. 3.7

Flächengliederung des Forstbetriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die hier abgefragten Angaben sind wesentlich für die Herleitung von mehreren förder-technischen Parametern und für die Herleitung der voraussichtlichen Zuwendung. Sie sollten daher mit größtmöglicher Genauigkeit und Sorgfalt ermittelt werden.

Es können nur die Waldflächen gefördert werden, die in Rheinland-Pfalz liegen. In grenzüberschreitenden Forstbetrieben ist es bei zeitgleicher Ausführung der Forsteinrichtungsarbeiten sinnvoll, von Anfang an, von der Angebotseinholung bis zur Rechnungstellung, auf getrennte Ausweisung dieser Flächen zu achten.

Der Nachweis der Flächen ist vom Waldbesitzer zu erbringen.

Im **Kommunalwald** ist die Angabe der Gemarkungen in denen sich Betriebsflächen befinden und der Eigentümerbezeichnung im Grundbuch erforderlich.

Im **Privatwald** ist die Lieferung eines NAS XML Datenauszeuges (zu beziehen über das zuständige Vermessungs- und Katasteramt erforderlich).

Die Kosten für diesen Nachweis sind nicht zuwendungsfähig

Darunter sind Daten des Katasteramtes im Format NAS RP51 mit Eigentümerangaben zu verstehen; Bei Bedarf (nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer) ergänzt um die Flurstückkarten. Die Kosten für diesen Nachweis sind nicht zuwendungsfähig.

### Lfd.-Nr. 3.9

Anhand der voraussichtlichen reduzierten Holzbodenfläche, hergeleitet unter Lfd.-Nr.3.7 und 3.8, wird entschieden, ob ein Förderverfahren nach Fördergrundsetzen Forst oder das Erstattungsverfahren nach § 7 Landeswaldgesetz durchgeführt wird.

**Bei dieser Entscheidung verbleibt es bis zum Abschluss des laufenden Förderverfahrens**, soweit sie auf belastbaren Angaben und Annahmen beruht.

## Punkt 4: Herleitung der voraussichtlichen Zuwendung

### Lfd.-Nr. 4.1

Die voraussichtlichen Ausgaben/Kosten können unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen geschätzt werden oder aus einer bereits durchgeführten Preisabfrage bzw. Ausschreibung übernommen werden. In den letztgenannten Fällen darf der Zuschlag jedoch erst nach der Bewilligung des Antrages erteilt werden,

Hinsichtlich der Vorgaben zur Vergabe wird zwischen kommunalen Körperschaften/Zweckverbänden und sonstigen Waldbesitzern wie folgt unterschieden:

### 1. Forstliche Betriebspläne für kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erstellung von Betriebsgutachten und Betriebsplänen sind grundsätzlich die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten (Pkt. 3.1 ANBest-K).

Bis zu einer forstlichen Betriebsfläche von **400 ha** ist eine **Freihändige Vergabe** gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A 2009 zulässig, solange der Auftragswert (ohne Mehrwertsteuer) die Höchstgrenze von 20.000 Euro nicht überschreitet.

Von **401 bis 800 ha** forstlicher Betriebsfläche ist eine **Beschränkte Ausschreibung** gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A 2009 zulässig, solange der Auftragswert (ohne Mehrwertsteuer) die Höchstgrenze von 40.000 Euro nicht überschreitet.

Ab einer forstlichen Betriebsfläche von **801 ha aufwärts** ist der Auftrag im Wege der **Öffentlichen Ausschreibung** gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A 2009 zu vergeben. In begründeten Einzelfällen ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig, sofern die Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 Buchstabe b VOL/A gegeben sind.

### 2. Forstliche Betriebspläne für sonstige Waldbesitzer

Für sonstige Waldbesitzer gilt, dass bei Auftragsvergaben die VOL/A erst ab einer Zuwendungshöhe von 100.000 Euro anzuwenden ist (Pkt. 3.1 ANBest-P). Dies entspricht bei 75 % Kostenerstattung für Forstbetriebe über 50 ha reduzierte Holzbodenfläche einem Auftragswert (ohne Mehrwertsteuer) von ca. 133.330 Euro.

Bei Auftragswerten unter 133.330 Euro müssen zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung **mindestens drei Preisangebote schriftlich** auf der Grundlage einer **Leistungsbeschreibung** angefragt werden.

Das **Angebot für alle förderfähigen Leistungen** soll pro Hektar forstliche Betriebsfläche (ha-Satz) abgegeben werden. Zusatzleistungen bzw. nicht förderfähige Leistungen sollen getrennt dargestellt sein.

Die Kosten für die gesamte forstliche Betriebsfläche ergeben sich aus der Multiplikation des o.g. Hektar-Satz mit der Größe der voraussichtlichen forstlichen Betriebsfläche laut Herleitung unter Ziffer 3.7.2.

### Förderfähige Leistungen.

Welche Leistungen förderfähig sind, ist in den anfangs (unter 1) genannten Vorschriften beschrieben. Ein Musterbeispiel für einen Leistungskatalog ist im Anhang des Merkblattes enthalten.

Lfd.-Nr. 4.3

Punkt : *Feld „Mitteilung der Bewilligungsbehörde“*

Die Gewährung der Zuwendung wird im Zusammenhang mit EU-Beihilferecht als sog. De-minimis Beihilfe gesehen. Die durch die EU hierzu ergangenen Vorschriften verpflichten den Zuwendungsgeber, dass er im Rahmen der Antragstellung dem Zuwendungsempfänger mitteilt, dass es sich um eine De-minimis Beihilfe handelt. So wird der Zuwendungsempfänger bei Beantragung weiterer De-minimis Beihilfen von anderen Zuwendungsgebern (z.B. im Agrarbereich) in die Lage versetzt, entsprechende Auskünfte bzgl. beantragter aber noch nicht bewilligter De-minimis Beihilfen zu erteilen.

### Punkt 5: Erklärungen des Antragstellers

Hier sind die Regeln des Förderverfahrens aufgeführt. Der Antragsteller ist gehalten, diese zur Kenntnis zu nehmen, anzuerkennen oder einzuhalten. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift am Ende des Antragsformulars.

Lfd.-Nr. 5.9

Die mit diesem Antrag beantragten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz, die beide auszugswise wiedergegeben werden:

#### Auszug Strafgesetzbuch

##### *§ 264 Subventionsbetrug*

1. *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft wer:*

1. *einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind*

2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf Subvention beschränkt ist, entgegen, der Verwendungsbeschränkung verwendet.
  3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
  4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
2. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
    1. aus groben Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
    2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
    3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.
  3. § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.<sup>1</sup>
  4. Wer in den Fällen des Absatzes Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
  5. Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren zu verhindern.
  6. Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
  7. Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
    1. Eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
      - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
      - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll,
    2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.
 Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentli-

---

<sup>1</sup> § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

che Unternehmen.

8. *Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,*
  1. *die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder*
  2. *von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.*

### Auszug Subventionsgesetz

#### *§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen*

1. *Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder es Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.*
2. *Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.*

#### *§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten*

1. *Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.*
2. *Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen wird.*

Die für die beantragte Förderung geltenden subventionserheblichen Tatsachen sind unter Punkt 5.9 benannt.



## Punkt 6 Zusätzliche Erklärungen des Antragstellers bei Forstbetrieben unter 50 ha reduzierte Holzbodenfläche.

### Lfd.-Nr. 6.1

Der Waldbesitzer (auch als Einzelunternehmer) ist als Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung Nr. 702/2014 zu sehen, da die Waldbewirtschaftung grundsätzlich als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird. Die Abfrage stellt sicher, dass neben kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß der Definition der genannten EU-Verordnung größere Unternehmen als die als „KMU“ bezeichneten, nur dann gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass auch hier der Anreizeffekt gegeben ist und die Überkompensation ausgeschlossen ist.

Von Seiten des Zuwendungsgebers wird auf der Grundlage durchgeführter Vergleichsanalyse davon ausgegangen, dass für **alle** potentiellen Antragsteller auf Förderung der Forsteinrichtung, die „große Unternehmen“ im Sinne o.g. Verordnung sind, der Nachweis zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben identisch ist, so dass im Antrag keine weiteren Angaben notwendig sind.

Gem. Artikel 3 Unterabsatz 4 des Anhangs I zur VO 702/2014 zählen **Kommunen**, also auch kommunale Forstbetriebe, **immer** zu den großen Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe und ihrem Jahreshaushalt.

Die EU-Verordnung Nr. 702/2014 ist auf der Homepage von Landesforsten Rheinland-Pfalz ([www.wald-rlp.de](http://www.wald-rlp.de)) einzusehen.

### Lfd.-Nr. 6.2

Die Frage nach den Schwierigkeiten des Unternehmens geschieht vor dem Hintergrund, dass für Unternehmen in Schwierigkeiten seitens der EU andere Beihilferichtlinien als die vorliegenden anzuwenden sind.

Wird die Frage mit „Ja“ beantwortet, ist eine Bewilligung einer beantragten Förderung nach den forstlichen Förderrichtlinien nicht möglich.

Für den Fall, dass es sich um einen kommunalen Antragsteller handelt, gilt eine Kommune **nicht** als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn die Haushaltssatzung nach § 97 Gemeindeordnung (GemO) öffentlich bekannt gemacht worden ist und kein Staatsbeauftragter im Sinne § 124 GemO für die Kommune bestellt ist. Ist ein Staatsbeauftragter im Sinne § 124 GemO bestellt, wird die Kommune für die Dauer der Bestellung von der forstlichen Förderung ausgeschlossen.

### Lfd.-Nr. 6.3

Es handelt sich um eine EU-rechtlich begründete Pflichtabfrage. Die Frage ist nur dann relevant, wenn in der Vergangenheit seitens der Europäischen Kommission offene Forderungen aus einem Rückforderungsverfahren aufgrund einer Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gegen den

Forstbetrieb bestehen. (Art. 1 Nr. 5 a der VO (EU) Nr. 702/2014 und Randnummer 27 der Rahmenregelung 2014/C204/01 )

Rückforderungen, die von Seiten der Bewilligungsbehörde z.B. aufgrund Verstoßes gegen Auflagen im Bewilligungsbescheid, erlassen wurden, zählen nicht dazu.

### Punkt 7 Zusätzliche Erklärungen des Antragstellers bei Forstbetrieben ab 50 ha reduzierte Holzbodenfläche

Lfd.-Nr. 7.1

Bei diesen Betrieben wird die beantragte Zuwendung, beihilferechtlich gesehen als sog. De-minimis Beihilfe gewährt. Gemäß den Vorgaben der EU hat der Zuwendungsgeber sich vor der Gewährung von De-minimis Beihilfen zu vergewissern, dass bestimmte Vorgaben erfüllt sind. Um die Einhaltung dieser Vorgaben prüfen zu können, hat der Zuwendungsempfänger die dazu notwendigen Erklärungen abzugeben.

### Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

*Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.*

## **4. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag/ Verwendungsnachweis“**

Der Zahlantrag/Verwendungsnachweis ist der Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde über das zuständige Forstamt vorzulegen.

Das Datum zur Vorlage ist aus dem Bewilligungsbescheid zu ersehen.

Mit diesem Antrag soll die endgültige forstliche Betriebsfläche und die tatsächlich entstandenen Ausgaben nachgewiesen werden.

### **Punkt 3: Angaben zum Vorhaben**

Lfd.-Nr. 3.3

Hier ist die endgültig festgelegte Laufzeit des neu erstellten FE-Werkes einzutragen.

Lfd.-Nr. 3.6

Hier ist die endgültige Flächengliederung des Forstbetriebes nach Abschluss der Arbeiten zu erfassen.

Lfd.-Nr. 3.7

Die im Zuge des Bewilligungsverfahrens vorgenommene Zuordnung zur Betriebskategorie des Forstbetriebes bleibt nach wie vor gültig. Hier wird diese Entscheidung nur abgefragt, um mit der richtigen Herleitung der Zuwendung fortzufahren.

Die evtl. anders lautende Einstufung aufgrund der endgültigen Flächengliederung wirkt sich erst bei der nächsten Forsteinrichtung aus.

### **Punkt 4: Herleitung der Zuwendung**

Lfd.-Nr. 4.1

In diesem Teil sind die tatsächlich entstandene Ausgaben nachzuweisen. Die hier gemachten Angaben sollen ohne Probleme mit Hilfe der beigelegten Rechnung nachvollzogen werden, ansonsten bitte ein Extrablatt beilegen.

Die Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Die Kosten für förderfähige Leistungen pro Hektar forstliche Betriebsfläche in der Rechnung sollen in der Regel dem Angebot/dem Zuschlag entsprechen.

Die Kosten für die gesamte forstliche Betriebsfläche ergeben sich aus der Multiplikation des o.g. Hektar-Satz mit der Größe der endgültigen forstlichen Betriebsfläche laut Herleitung unter Ziffer 3.6.2.

Der Übersicht der Kosten sind dazugehörige Kopien der Rechnungen/ Belege beizufügen.

Lfd. Nr. 4.2 bzw. Lfd.-Nr. 4.3

Sofern der Beginn der Laufzeit (der Stichtag der Forsteinrichtung) rückwirkend gesetzt wurde (siehe 3.3), und die noch gültige Laufzeit des Betriebsplanes/ Betriebsgutachtens weniger als 8 Jahre beträgt, ist die hier hergeleitete Zuwendung/Kostenerstattung um 1/10 je angefangenes Kalenderjahr zu kürzen.

Hinweis.

Sollten im Zuge der Forsteinrichtungsarbeiten die zuwendungsfähigen Kosten höher ausfallen als beantragt, was in der Regel zu einer höheren Zuwendung/Erstattung führen würde, wird einzelfallweise über eine Nachbewilligung entschieden. Die Entscheidung der Bewilligungsstelle ist im Wesentlichen von der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel abhängig.

### Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

***Sollten weitere Fragen zur Vorlage der Verwendung bestehen, können Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt oder die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße, Herrn Roland Seltsam (Tel. 06321/6799324) oder Herrn Christoph Kolada (06321/6799303) wenden.***

*Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Zahlantrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.*

# Leistungsverzeichnis

## 1. Leistungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

### 1.1 Förderfähiger Aufwand

#### Leistungen

- Durchführung und Dokumentation des Einleitungsgespräches.  
Durchführung und Dokumentation der Zielvereinbarung mit den Waldbesitzenden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Nachhaltigkeit und der Umweltvorsorge.  
*Im Privatwald unter Beteiligung eines Vertreters der Zentralstelle der Forstverwaltung, Abt. 4 und, bei einkommenssteuerpflichtigen Betrieben ggf. des Landesamtes für Steuern (LfSt)*
- Inventur und Planung auf Waldortebene inklusive der Berücksichtigung der Zielvorgaben des Waldbesitzers, der Nachhaltigkeit und der Umweltvorsorge..
- Erfassung und ggf. Aktualisierung der Waldfunktionen.
- Eingabe und Verarbeitung der Inventur- und Planungsdaten
  - im aktuellen Programm von LF RLP (derzeit GRIPS-RLP).
  - im Programm .....

#### Hinweise zum digitalen Forsteinrichtungsprogramm:

- Für Kommunal-/Körperschaftsbetriebe und Privatwaldbetriebe, die im Rahmen eines Anschlussvertrages von LF RLP bewirtschaftet werden, ist das jeweils aktuelle Forsteinrichtungsprogramm von LF RLP, zurzeit GRIPS-RLP, **verpflichtend** anzuwenden.
- Bei sonstigen Privatwaldbetrieben wird die Nutzung von GRIPS-RLP empfohlen. Hier können jedoch auch andere, den geltenden Standards der Forsteinrichtung entsprechende Programme genutzt werden.  
Sollte in einer zukünftigen Betriebsplanung ein anderes oder das dann geltende Forsteinrichtungsprogramm von LF RLP eingesetzt werden, so kann die Dateneingabe dann nicht als zusätzlicher Aufwand geltend gemacht werden.

- Abstimmung der Inventur- und Planungsdaten mit der zuständigen Betriebs-, Revier- und Forstamtsleitung.
- Durchführung des Schlussbeganges und Vorstellung der geplanten Maßnahmen im kommenden Planungszeitraum.
- Darstellung der Risiken, Chancen und Arbeitsschwerpunkte für den neuen Planungszeitraum
- Würdigung des Vollzugs der abgelaufenen Forsteinrichtung
- Schlussvorstellung der Betriebsplanung beim Waldbesitzer mit dem Ziel des Beschlusses (ggf. in Kombination mit dem Schlussbegang).

*Im Privatwald unter Beteiligung eines Vertreters der Zentralstelle der Forstverwaltung, (Abt. 4) und, bei einkommenssteuerpflichtigen Betrieben ggf. des Landesamtes für Steuern (LfSt).*

*Die Unterlagen zur Schlussbesprechung werden der ZdF, Abt. 4 und dem LfSt rechtzeitig vor dem Termin zugeschickt.*

- Verfassen des Erläuterungsberichtes zum Betriebsplan.
- Lieferung an die ZdF, Abt. 4 unmittelbar nach Abschluss der Inventurarbeiten:

Lieferung eines GRIPS-RLP Erstabgabebesatzes an die ZdF, Abt. 4 mindestens 14 Tage vor dem Termin der Schlussbesprechung.

*Bei Betrieben, die NICHT mit GRIPS-RLP bearbeitet werden sind dies mindestens:*

- *Digitaler Datensatz der Eigentümerflächen. Diese dient dem internen Abgleich mit den Daten der Privatwaldinventur.*

*Datenformat: Shp;*

*Koordinatensystem: UTM ETRS 1989 Zone 32N, gemäß Musterdatensatz.*

- *Flächenübersicht*
- *Darstellung der Standortverhältnisse*
- *Liste/Grafik der Baumarten/-gruppen und Altersklassen, Flächen, Vorräte, Zuwächse, Nutzungen, durchschnittliche Ertragsklassen und Bestockungsgrade.*

- *Hauptübersicht mit Nachhaltsweisern, Vorratsentwicklung getrennt nach Nachhaltsklassen und für den Gesamtbetrieb*
- *geplante langfristige Baumartenverteilung (Waldentwicklungsziele)*
- *Liste der Waldfunktionen*
- *Übersicht der geplanten Holznutzungen nach Baumartengruppen und Altersklassen*
- *Übersicht der sonstigen geplanten Betriebsmaßnahmen (Ästungen, Verjüngungen, Pflegeeingriffe)*
- *Kalkulation*
- **Fristen:** Abgabe des endgültigen GRIPS-RLP-Datensatzes zum Einchecken spätestens bis zu dem von der ZdF, Abt. 4 festgelegten Termin, zurzeit der **30.05. des Stichtagsjahres.**  
Wird dieser Termin nicht eingehalten, dann muss der Betrieb um ein Jahr geschoben werden und ggf. durchzuführende Organisationsveränderungen müssen vom Forsteinrichter/-in manuell im Arbeitsbereich durchgeführt werden.

Ergebnisse der Betriebsplanung:

- Ausdruck des neuen Betriebsplanes mit Übersichten und Waldortsblättern
- Aktualisierte Karte mit Darstellung der Waldeinteilung bis zur Befundeinheit, der Wege und der Gewässer als Luftbildkarte (oder alternativ farbige Betriebskarte).
- Aktualisierte Karte mit Darstellung der Waldeinteilung bis zum Befundeinheit, der Wege und der Gewässer als Forstgrundkarte (oder alternativ farbige Betriebskarte).

Verteiler:

Lieferung an den Auftraggeber, das zuständige Forstamt und das/die zuständige/n Forstrevier/e:

- gedruckter Betriebsplan mit Erläuterungsbericht \*) (je 1-fach)
- Luftbildkarte (je 1-fach) M 1:10.000
- Forstgrundkarte (je 1-fach) M 1:10.000

\*) kann jeweils entfallen bei Betriebsgutachten gemäß Pkt. 7 der VV-Forst-Betriebsplanung

### **1.2 Zusätzliche Leistungen**(aufgrund besonderen Auftrags und Honorarvereinbarung; nicht förderfähig)

- Waldwertberechnung (Vermögensdarstellung)
- Herleitung und Darstellung des aktuellen Flächenbestandes (Flächennachweis)
- Aufarbeitung der Katasterunterlagen bei Ersterstellung
- Erweiterte Umweltvorsorgeplanung
- Ausfertigung zusätzlicher Exemplare des Betriebsplanes oder Karten
- Bepflanzung der Nebenflächen (Y-Flächen)
- 
- 

### **2. Leistungen des Auftraggebers**

- Nachweis der Waldfläche
  - Kommunalwald

Angabe der Gemarkungen in denen sich Betriebsflächen befinden und der Eigentümerbezeichnung im Grundbuch



- Privatwald

Bei Veränderungen der zum Forstbetrieb gehörenden Flächen Lieferung eines NAS XML Datenauszuges (zu beziehen über das zuständige Vermessungs- und Katasteramt)

- Aktualisierung der Wegelinien.

Diese Arbeiten müssen **vor** dem Abruf der FE-Daten bei der Forsteinrichtungszentrale durch den Auftragnehmer beendet sein. Ein entsprechender zeitlicher Vorlauf (mindestens 6 Wochen) ist dabei zu berücksichtigen.

zuständig: Waldbesitzer in Verbindung mit Forstamt und WIS Melde- und Änderungsdienst von Landesforsten Rheinland-Pfalz.

- Stellungnahme zum abgelaufenen Planungszeitraum.
- Darstellung der Bewirtschaftungsziele und Intensitäten.
- Lieferung von eingebuchten und/oder durchgeführten Ökokontomaßnahmen bzw. sonstige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

### **3. Leistungen der Landesforsten Rheinland-Pfalz**

Bei Betrieben, die mit GRIPS-RLP bearbeitet werden, übergibt LF RLP die zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Sach- und Grafikdaten des Betriebes an den/die Planerstellenden.